

Archiv

I

11. 11. 69

Der Bebauungsplan Bahrenfeld 18 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. März 1967 (Amtlicher Anzeiger Seite 346) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Grünflächen und Außengebiete aus.

III

Im südlichen und westlichen Teil des Plangebiets stehen mehrere Behelfsheime. An der Ecke Leunastraße und Bornkampsweg liegt ein Gewerbebetrieb und an der Leunastraße befinden sich Kleingärten. Der größte Teil des Plangebiets besteht aus dem Friedhof "Bornkamp", der dem Landschaftsschutz unterliegt. Der Friedhof ist im wesentlichen im Bestand übernommen. Die der Stadt gehörenden Flächen an der Leunastraße, die zur Zeit kleingärtnerisch genutzt werden, sind für eine spätere Erweiterung des Friedhofs vorgesehen. Der Flächenbedarf für den Friedhof wird durch die Ausweisung mit der Erweiterung bis zur Leunastraße für die absehbare Zukunft gedeckt. Mit Rücksicht auf die zum Teil gewerbliche Nutzung wird ein schmaler Streifen entlang des Bornkampsweges, der im Aufbauplan als Grünfläche dargestellt ist, als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Funktion der Grünfläche wird dadurch nicht beeinträchtigt. Bei der Reduzierung der Grünflächen handelt es sich daher um eine städtebauliche Entwicklung aus dem Aufbauplan im Sinne des § 8 Absatz 2

des Bundesbaugesetzes, die keine förmliche Änderung des Aufbauplans erfordert.

Zwischen dem Friedhofsgelände und dem Gewerbegebiet steht eine hohe Hecke, so daß dadurch eine Abschirmung des Friedhofs gegeben ist.

Im Zusammenhang mit dem Bau der Bundesautobahn "Westliche Umgehung Hamburg" wird eine Verlegung des Hogenfeldweges erforderlich. Der Hogenfeldweg ist zusammen mit dem Bornkampsweg Teil einer durchgehenden Straßenverbindung zwischen dem nördlichen und südlichen Teil Bahrenfelds. Für eine zügige Verkehrsführung ist es notwendig, daß die Einmündung dieser Straßen in den Holstenkamp einander gegenüberliegen. Die neue Führung des Hogenfeldweges soll unmittelbar in nördlicher Verlängerung des Bornkampsweges anschließen. Bei dem Ausbau der neuen Straßenkreuzung wird zum Teil eine Verlegung und Ausweitung der einmündenden Straßen erforderlich. Entsprechend der Verkehrserwartung sollen die Straßen Bornkampsweg auf 26,0 m, Holstenkamp auf 30,0 m, Ruhrstraße auf 23,0 m und Leunastraße auf 22,0 m verbreitert werden.

Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203).

IV

Das Plangebiet ist etwa 150 850 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 26 500 qm (davon neu etwa 17 500 qm) und für Grünflächen (Friedhof) etwa 115 150 qm (davon neu etwa 15 950 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans muß ein Teil der neu für öffentliche Zwecke - Straßen - benötigten Flächen (etwa 2 000 qm) erworben werden. Von der Freilegung dieser Flächen werden 7 Behelfsheime und 3 Wohngebäude mit 14 Wohnungen, eine Gaststätte und ein Laden betroffen.

Die Flurstücke 2021, 2026, 2037, 2039, 2041 und 2042 befinden sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg.

Weitere Kosten entstehen durch den Bau der Straßen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.